03GV/24/017
Beschlussvorlage Gemeinde Cölpin
öffentlich

Änderung der "Richtlinie der Gemeinde Cölpin zu Ehrungen und sonstigen Anlässen"

Organisationseinheit:	*Datum*
Hauptamt	03.09.2024
Bearbeitung:	*Einreicher:*
Carmen Jungerberg	Joachim Jünger

Beratungsfolge	*Geplante Sitzungstermine*	*Ö / N*
Gemeindevertretung der Gemeinde Cölpin (Entscheidung)	26.09.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Cölpin beschließt die "Richtlinie der Gemeinde Cölpin zu Ehrungen und sonstigen Anlässen". Die Richtlinie vom 21.03.2023 tritt mit Bekanntmachung der geänderten Richtlinie außer Kraft.

Sachverhalt

Für Ehrungen durch den Bürgermeister der Gemeinde bei Altersjubiläen ab dem 80. Geburtstag, danach alle fünf Jahre, erhalten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde entsprechend der Richtlinie § 3 Abs. 1 ein Präsent im Wert von 20,00 €. Hier soll künftig ein Betrag in Höhe von 30,00 € zur Verfügung gestellt werden.

Für Ehrungen anlässlich von Ehejubiläen erhalten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde entsprechend der Richtlinie § 3 Abs. 2 zur "Goldenen Hochzeit", zum 60., 65., 70. und 75. Ehejubiläum ein Präsent in Höhe 30,00 €. Hier soll künftig ein Betrag in Höhe von 50,00 € zur Verfügung gestellt werden.

Für Ehrungen bei Firmenjubiläen ab dem 20. Firmenjubiläum überreicht der Bürgermeister entsprechend der Richtlinie § 3 Abs. 4 ein Präsent im Wert von 30,00 €. Künftig soll für die Ehrungen ab dem 25. Firmenjubiläum, danach alle fünf Jahre ein Präsent in Höhe von 50,00 € überreicht werden.

Für Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern aufgrund besonderer Verdienste überreicht der Bürgermeister entsprechend der Richtlinie § 3 Abs. 4 ein Präsent im Wert von 20,00 €. Künftig soll ein Präsent in Höhe von 30,00 € zur Verfügung gestellt werden.

Für sonstige Anlässe lt. Richtlinie § 4 wird eine Anerkennung im Wert von 20,00 € überreicht.

Künftig soll ein Präsent in Höhe von 100,00 € überreicht werden.

Die Richtlinie vom 21.03.2013 tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rechtliche Grundlagen

Richtlinie der Gemeinde Cölpin zu Ehrungen und sonstigen Anlässen vom 21.03.2013

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Änderung Richtlinie zu Ehrungen u sonst Anlaessen Gemeinde Cölpin(öffentlich)

Richtlinie der Gemeinde Cölpin
zu Ehrungen und sonstigen Anlässen

Die Gemeindevertretung Cölpin beschließt in ihrer Sitzung vom 26.09.2024 folgende Richtlinie zu Ehrungen und sonstigen Anlässen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Ehrungen der Gemeinde Cölpin nach dieser Richtlinie sind freiwillig.
Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen

Die Ehrungen für Alters- und Ehejubiläen sowie Geschäfts- bzw. Firmenjubiläen werden nur vorgenommen, wenn diejenigen, die geehrt werden sollen, ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Cölpin haben.

§ 3 Ehrungsformen

Folgende Ehrungen werden durchgeführt:

1. Ehrungen bei Altersjubiläen

   Den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Cölpin wird ab dem 80. Geburtstag, danach alle fünf Jahre, durch den Bürgermeister persönlich gratuliert.
   Sie erhalten ein Präsent im Wert von 30,00 Euro.

2. Ehrungen anlässlich von Ehejubiläen

   Bei Ehejubiläen ab der „Goldenen Hochzeit“, zum 60., 65. 70. und 75. Ehejubiläum gratuliert der Bürgermeister persönlich mit einem Präsent in Höhe von 50,00 Euro.

3. Ehrungen bei Firmenjubiläen

   Ab dem 25. Firmenjubiläum, danach alle fünf Jahre, gratuliert der Bürgermeister persönlich mit einem Präsent in Höhe von 50,00 Euro.

4. Ehrungen von Bürgerinnen und Bürger aufgrund besonderer Verdienste

   Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Gemeinde Cölpin verdient gemacht haben, gratuliert der Bürgermeister persönlich mit einem Präsent in Höhe von 30,00 Euro.

5. Ehrungen anlässlich Vereinsjubiläen

   Vereine können auf Antrag eine Ehrengabe erhalten.
   (Nähere Bestimmungen regelt die Vereinsförderrichtlinie vom 20.06.2016)

§ 4 Sonstige Anlässe

Die Gemeinde Cölpin kann Ehrungen zu weiteren Anlässen vornehmen.

Der Bürgermeister befindet über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung bis maximal 100 €.

Dazu gehören Gratulation/Ehrungen/Anerkennung

- verdienstvoller Vereinsvorstände
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- im Rahmen bestehender Partnerschaften
- Beileidsbekundungen

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt der Gemeinde Cölpin.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie vom 21.03.2023 tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Cölpin, …….

Joachim Jünger
Bürgermeister

Soweit in dieser Richtlinie Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in weiblicher Sprachform.